

7. Arbeitsschutz

7.1

Die häusliche Arbeitsstätte muss in der Wohnung der Wohnraum- und/oder Telearbeitskraft in einem Raum gelegen sein, der für einen dauernden Aufenthalt zugelassen und vorgesehen sowie für die Aufgabenerledigung unter Berücksichtigung der allgemeinen Arbeitsplatzanforderungen geeignet ist.

7.2

Die Arbeitsschutzbestimmungen müssen beachtet werden. Die Prüfung erfolgt durch den mit Betretungsrecht ausgestatteten Dienstvorgesetzten oder einen von ihm Beauftragten unter Beteiligung des Personalrats.